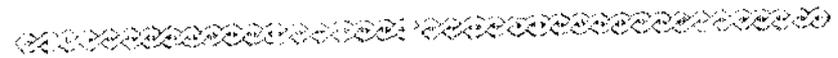
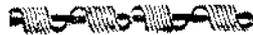


auch sonderlich denen Förstern, bei Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, auf diejenige, so wider dieses Unser Verbot einigerlei Weise gehandelt, mit höchstem Fleiße zu inquiriren, von deme, so sie in Erfahrung gebracht, ehungeäunnet an Unsere Regierunge - Canzlei zu referiren, auch da sie ein oder andern antreffen solten, der mit offenem Licht, oder Feuer, auch angezündeten Tobakspfeifen in Heiden, Hölzern und Walde gienge, denselben so bald in gute Verwahr zu nehmen und anhero zu liefern, um alhier nach Verdienste angesehen zu werden. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Canzlei. Siegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 4ten Julii 1684.



Num. LX.

Verordnung wegen des Kornhandels von 1685.

Wir Simon Heinrich, Regierender Graf und Coler Herr zur Lippe etc. Fügen hienit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir in sichere Erfahrung kommen, gleichwie bei jüngsten algemeinen großen Kornmangel, sowohl Einheimische als Fremde ihren nochdürftigen Neben-Christen und Mitunterthanen die verborgte auch baar verkaufte Früchte dergestalt hoch angekreut, daß, in Ansehung des Preises, wofür dieselbe eingekauft oder gezeuget, die Käufer öfters auf die Halbschied übersetzet, ein unbilllicher Wucher an ihnen geübet, und also die Züchtigung des Hochstien, so durch solchen Kornmangel über Land und Leute gangen, nur zu so viel besserer Fortziehung eines unerzätlichen, aber gottlosen Wuchers und Gewinnlicht mißbraucher worden, daß also auch, sonderlich die Bürger und Eingeseßene in Unsern Städten, nachdem die Gütigkeit Gottes vorigen Mangel durch eine sehr reiche Erndte ersehlet, an Stat sie solchen Segen mit Dank erkennen solten, hingegen sich nicht zu Gewißen ziehen, die etwa zu teilen Raure von dem Landman in die Städte gebrachte Früchte dergestalt liederlich zu achten, daß sie auch die Verkäufer zu ihrer Waare verhönnen, und wann sie dieselbe zu der Resolution genöthiget, ihr Korn wieder hinaus bringen, dasselbe vor den Thoren aufzuhalten, um dergestalt den armen Hausman, welcher zu seiner erwaigen Nertung, außer Zeit sein Korn löschlagen muß, nach ihrem Willen zu zwingen.

Und aber dergleichen Schinderei und unchristlicher Zwang im gemeinen Wesen keinesweges zu dulden, daß vielmehr der eine des andern Nothdurft zu Hülfe zu kommen schuldig, also aus Handel und Wandel, welchen die Städte sich gerne private anheimischen, kein Wucher und Vervorteilung des Nächsten, als eine zulässige und unstrafbare Handtierung entstehen, sondern, wie in allen, also auch vornemlich in Kauf und Verkauf die Billigkeit beachtet werden muß.

So setzen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß auf dergleichen wucherliche Contracten, sie mögen auch so blüdig eingerichtet seyn, wie sie wollen, an Unsern Ober- und Untergerichtern nicht gesehen, sondern vielmehr der erweisliche Einkauf bei dem Verkaufe consideriret und darnach die Zahlung reguliret, folglich einem jeden nicht frei gelassen werden solle, seine Kornfrüchte nach eigenem Gefallen anzuschlagen, sondern sich mit einem Christlichen Gewinn begnügen zu lassen, wie dann auch voraus diejenige, so ihre eigene, auf ihren Aeckern gefallene oder sonst aufgekommene Pächte und Zehnten an andere verkauft oder verborget, angewiesen werden, in dem pretio solche Maas zu halten, daß dadurch die Christliche Liebe nicht zurück gesetzt, und auf die Zeit reflectiret werde, da die Früchte an fremden Orten zum theursten eingekauft, und in Hofnung eines großen Gewinns herein geführt worden, sondern daß sie dabei wohl bedenken, gestalt sie von ihrem Ueberflus verkaufen können, und also gehalten seyn, durch billigen Handel die Gütigkeit Gottes, so sie für so vielen Dürftigen genossen, zu erkennen, und hierin Unsern, als Landesherrn Exempel folgen, die Wir nach Gelegenheit der Schuldener mit leidlicher Geldtaxe, oder auch denen Kornfrüchten in natura mit einem etwaigen Aufschuffel Uns die verströnde Zehnden und Pächte, so viel davon zu einer großen Summe nicht remittiret, bezahlen lassen, ob Wir gleich zu Unserer eigenen Subsistenz ein Ansehnliches sehr theuer einkaufen müssen.

So

So viel aber den heurigen Kauf betrifft, ob Wir gleich, in Ansehung, daß derselbe sich mit Ablauf der Zeit ändert, für jeho keine beständige Taxe darin machen können; so wollen Wir jedoch, daß der Scheffel Roggen unter 20, Gerste 16, und Haber 10 Groschen nicht solle ausgefeilet, und der Landman zum geringern Verkauf durch vorzügliche Entziehung des Kaufs genöthiget werden, damit also der nothdürftige Bauer in etwa seine Sublevation, der Stadtman auch einen billigen Genus haben könne.

Gestalt dann Unsern Beamten und Bögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten, in den Städten befohlen wird, respective bei Verlust ihrer Dienste und Verhütung Unserer scharfen Bestrafung und Ungnade dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung, welche zu vermehren und zu verbessern Wir Uns vorbehalten, in allem gelehret werde. Urkundlich Unser eigenhändtaen Unterschrift und nebengedruckten Canzlei-Zusiegel. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 15 September 1685.

✱

S 666 3

Num. LXI.